

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Tarifkonkurrenz; TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12.11.1960 in der Fassung vom 20.10.1971 (VerfTV); Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1.4.1971 (BRTV Bau 1971); Rahmentarifvertrag für das Abbruchgewerbe vom 11.11.1963 (AbbruchRTV); ZPO § 271 Abs. 3

Leitsätze:

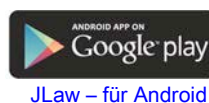
1. In Abbruchbetrieben, deren Inhaber dem Deutschen Abbruchverband e.V. angehören, besteht Tarifkonkurrenz zwischen den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen des Baugewerbes (BRTV Bau 1971 und VerfTV) und dem AbbruchRTV. In diesen Betrieben gilt der AbbruchRTV als der speziellere Tarifvertrag.
2. Da die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden auf der Arbeitnehmerseite sowohl die Tarifverträge des Baugewerbes als auch den AbbruchRTV nebeneinander abgeschlossen hat, reicht es zur Annahme einer Tarifkonkurrenz in diesen Fällen aus, wenn die Möglichkeit besteht, daß in dem betreffenden Abbruchbetrieb Arbeitnehmer dieser Gewerkschaft angehören.

Aktenzeichen: 4 AZR 471/74

Urteil des BAG vom 24. September 1975 IAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 471/74
3 Sa 748/72 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. September 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Richard für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. April 1974 - 3 Sa 748/72 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1972 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 23. Oktober 1972 - 1 Ca 1897/72 - zurückgewiesen worden ist.

- 2 -



- 2 -

Insoweit wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 23. Oktober 1972 - 1 Ca 1897/72 - abgeändert. Auch hinsichtlich dieses Teilanspruches wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

In seinem Betrieb beschäftigt sich der dem Deutschen Abbruchverband e.V. angehörende Beklagte mit Tiefbauarbeiten, der Durchführung von Erdbewegungen sowie mit dem Abbruch und dem Sprengen von Bauwerken. Die Parteien streiten darüber, ob und für welche Zeiträume der Beklagte der Klägerin nach den tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe zur Auskunftserteilung und Beitragsleistung verpflichtet ist. Bis zum 31. Mai 1966 hatte der Beklagte an die Klägerin Beiträge gezahlt. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1966 ist er dazu durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 16. April 1971 - 1 Ca 1315/70 - verurteilt worden.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin den Beklagten auf Auskunftserteilung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1966 bis 31. Juli 1972 und für den Fall der Nichterfüllung gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 175.000,-- DM in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, im Betriebe des Beklagten hätten während dieses Zeitraumes wie zuvor schon die baugewerblichen Tätigkeiten, insbesondere allgemeine Tiefbauarbeiten, überwogen. Der Anteil der Abbrucharbeiten beim Beklagten sei "untypisch", da es sich dabei nur um wenige Großaufträge mit hohen Rechnungswerten gehandelt habe. Außerdem seien diese Abbrucharbeiten ausgeführt worden, um Neubauten, Ausschachtungen und Planierungen vorzubereiten. Es sei dabei rechtsunerheblich, ob die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Neubauten, Ausschachtungen und Planierungen vom Beklagten oder anderen Firmen ausgeführt worden seien. Jedenfalls bestehe aber die Auskunftspflicht des Beklagten ab 1. Januar 1972, weil von diesem Zeitpunkt an auch der sogenannte "reine Abbruch" von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werde. Demgemäß hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtes der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1966 bis 31. Juli 1972 im Betriebe des Beklagten eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den vorgenannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 v.H., ab 1. Januar 1972 bei 15 v. H. der Bruttolohnsumme belaufen,
2. für den Fall, daß der Beklagte der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht innerhalb von einer Woche nach Urteilszustellung nachkommt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 175.000,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert im Jahre 1966 sei in seinem Betrieb ein Strukturwandel eingetreten. Seitdem überwiege bei ihm der sogenannte "reine Abbruch", d.h. Abbrucharbeiten zum Zwecke der Rohstoffgewinnung. Ohnedies fielen aber Abbrucharbeiten sowohl nach dem BRTV Bau 1965 als auch nach dem BRTV Bau 1971 nur dann unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages und damit auch unter den Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit eigentlichen baugewerblichen Tätigkeiten stünden, die auch vom gleichen Betrieb auszuführen seien, was bei ihm jedoch nur ausnahmsweise und in geringem Umfang der Fall sei. Zudem bestehe zwischen den Tarifverträgen des Baugewerbes und denen des Abbruchgewerbes Tarifkonkurrenz, die nach dem Spezialitätsprinzip zugunsten der Anwendung der Tarifverträge des Abbruchgewerbes zu lösen sei.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag der Klägerin erkannt, die nach § 61 Abs. 4 ArbGG zu entrichtende Entschädigung auf 98.000,-- DM festgesetzt und bezüglich des weitergehenden Entschädigungsantrages die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 175.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstantz hat die Klägerin im Wege der Anschlußberufung den weiteren Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung des sich aus der Beitragsmeldung ergebenden Geldbetrages zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage auch insoweit abgewiesen, als von der Klägerin Auskunft über die Zahl der bei dem Beklagten tätigen Arbeiter begehrt worden war, außerdem insoweit, als für den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1971 Auskunftserteilung über die Höhe der Bruttolöhne beantragt worden war, ferner bezüglich des 10.400,-- DM übersteigenden Entschädigungsbetrages. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht neu auf 98.000,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision hat der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag insoweit weiterverfolgt, als er nach dem angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts noch zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, d.h. für die Zeiträume

- a) vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1966,
- b) vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 sowie
- c) vom 1. Januar bis 31. Juli 1972.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin die Klage bezüglich der Anspruchszeiträume zu a) und b) mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen. Sie verfolgt nunmehr ihr Klagebegehren nur noch bezüglich des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Juli 1972 weiter. Der Beklagte hält insoweit seinen Klageabweisungsantrag aufrecht und beantragt Verurteilung der Klägerin zur Kostentragung insoweit, als der Rechtsstreit

- 5 -

richt erledigt worden ist. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die lediglich noch den Anspruchszeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1972 betreffende Revision ist begründet, denn auch insoweit besteht im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin und des Landesarbeitsgerichts keine Pflicht des Beklagten zur Auskunftserteilung nach den tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, der ab 1. Januar 1972 anzuwendende Verfahrenstarifvertrag vom 20. Oktober 1971 habe die bis dahin bestehenden Beschränkungen des Geltungsbereiches der Tarifverträge des Baugewerbes für Abbruchbetriebe, und zwar infolge Fortfall der entsprechenden Protokollnotiz zum BRTV Bau 1965, nicht mehr enthalten. Nach dem VerftTV 1971 sowie dem BRTV Bau 1971 würden nur noch solche Abbruchbetriebe vom fachlichen Geltungsbereich der baugewerblichen Tarifverträge ausgenommen, deren Hauptzweck in der Gewinnung von Rohmaterialien bestehe. Das Urteil des Senats AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau könne nach dieser neuen Rechtslage nicht mehr angewendet werden. Da der Beklagte überwiegend den Abbruch von Gebäuden betrieben habe und andererseits seine Abbrucharbeiten nicht überwiegend der Rohstoffgewinnung gedient hätten, sei er ab 1. Januar 1972 der Klägerin gegenüber auskunftspflichtig. Ein Fall der Tarifkonkurrenz liege nicht vor, denn es sei

"aus dem Vorbringen des Beklagten nicht zu entnehmen, daß einer seiner Arbeitnehmer der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden angehört."

Allein die Zugehörigkeit des Beklagten zum Deutschen Abbruchverband e.V. und die bloße Existenz spezieller Tarifverträge für Abbruchbetriebe reichten nicht aus, um vorliegend die Geltung der Tarifverträge für dieses Spezialgewerbe anzunehmen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind zwar teilweise in der Begründung, jedoch in der Frage der Tarifkonkurrenz und damit im Ergebnis nicht zutreffend. Vorliegend liegt nämlich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts eine Tarifkonkurrenz zwischen dem Tarifwerk des Baugewerbes und dem Rahmentarifvertrag für das Abbruchgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin vom 11. November 1963 (AbbruchRTV) vor; dabei ist der letztbezeichnete Tarifvertrag (AbbruchRTV) vorrangig und daher allein anzuwenden. Da wirkliche Tarifkonkurrenzen selten sind und jedenfalls auch von den Tarifvertragsparteien in aller Regel nicht beabsichtigt werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 642; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 250; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, S. 480 - 481), bedarf es jeweils einer besonders gründlichen Auslegung der für den Konkurrenzfall in Betracht kommenden Tarifverträge dahin, ob tatsächlich mehrere Tarifverträge nebeneinander anwendbar sind (vgl. BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Nur wenn das aufgrund dieser Auslegung der in Betracht kommenden Tarifverträge zu bejahen ist, stellt sich die weitere Frage, welcher der konkurrierenden Tarifverträge konkret anzuwenden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung dargelegt, daß in dem noch streitigen Anspruchszeitraum für den Betrieb des Beklagten die Voraussetzungen für die Geltung der Tarifverträge des Baugewerbes erfüllt sind. Das gilt hier für den den eingeklagten Anspruch auf Auskunftserteilung enthaltenden Verfahrenstarifvertrag in der Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV), der ab 1. Januar 1972 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, und dessen fachlicher Geltungsbereich sich für den streitbefangenen Zeitraum mit dem des ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Fassung vom 1. April 1971 (BRTV Bau

Tarifvertrages werden gemäß § 1 Abs. 2 erfaßt

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen",

wobei als "bauliche Leistungen" anzusehen sind

"alle Arbeiten, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die...der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehenden Art ausgeführt werden:

Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten",

wobei nach dem weiteren Tarifwortlaut wieder ausgenommen werden

"Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren Hauptzweck der Gewinnung von Rohmaterialien dient."

Danach werden, wovon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeht, vom BRTV Bau 1971 (wie zuvor schon vom BRTV Bau 1965) Betriebe erfaßt, die einmal im Sinne der vorgenannten einleitenden Tarifnormen Bauten erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen, und außerdem Arbeiten ausführen, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 folgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 456/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an die Urteile des Senats vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, [demnächst] AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie AP Nr. 2 zu § 1 Tarifverträge: Bau).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese tariflichen Erfordernisse im Betriebe des Beklagten im noch streitbefangenen Zeitraum durchweg erfüllt sind. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurden während dieses Zeitraumes im Betriebe des Beklagten überwiegend



sogenannte "reine Abbrucharbeiten" verrichtet, d.h. solche, die keinen Zusammenhang mit sonstigen baugewerblichen Tätigkeiten haben. Zwar handelt es sich dabei nicht um die Erstellung von Bauten, wohl aber um die Erbringung "sonstiger baulicher Leistungen", wozu nach der Neufassung des Tarifvertrages im Jahre 1971 zunächst verlangt wird, daß die entsprechenden Arbeiten von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 - ~~demnächst~~/AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Diese Voraussetzung ist bei Abbrucharbeiten erfüllt, denn nach Herkommen und Üblichkeit werden - ungeachtet der Existenz des Deutschen Abbruchverbandes und der Zugehörigkeit des Beklagten zu diesem Verband - diese Abbrucharbeiten auch von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt, was § 2 der Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Ausgabe 1972, S. 92 - 93), das berufskundliche Schrifttum (vgl. Klassifizierung der Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966 Nr. 3911, S. 109) sowie das geltende Baurecht bestätigen (vgl. z.B. §§ 2 und 61 Abs. 1 Nr. 1 der hess. Bauordnung vom 6. Juli 1957 - GVBl. S. 101). Da es sich zudem bei Abbrucharbeiten um die "Beseitigung von Bauwerken" im tariflichen Sinne handelt, ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, davon auszugehen, daß der Beklagte "bauliche Leistungen" im Sinne des BRTV Bau 1971 während des streitbefangenen Zeitraumes erbracht hat.

Das Landesarbeitsgericht hat auch mit Recht Bedacht darauf genommen, daß bezüglich der Abbruchbetriebe die den Geltungsbereich des Tarifvertrages betreffenden Bestimmungen im BRTV Bau 1965 durch die Neufassung im BRTV Bau 1971 teilweise abgeändert worden sind. Während nämlich eine mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz zum BRTV Bau 1965 vom 7. September 1965 in Nr. 6 lit. 1 bestimmte:

"Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten werden nur insoweit vom BRTV Bau erfaßt, als sie von Betrieben des Bauhauptgewerbes ausgeführt werden"



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

enthält der BRTV Bau 1971 keine dementsprechende Einschränkung mehr. Deswegen ist mit dem Landesarbeitsgericht daran festzuhalten, daß sich nunmehr der fachliche Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 auf alle Abbruchbetriebe erstrecken soll, soweit sie nicht, wie es der ausdrückliche Tarifwortlaut nach wie vor vorsieht, Abbrucharbeiten ausführen, die überwiegend der Rohmaterialgewinnung dienen, was für den Betrieb des Beklagten nicht zutrifft. Daher gelten auch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, jetzt nicht mehr die weitergehenden Einschränkungen, die der Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau bezüglich der Geltung des BRTV Bau 1965 für Abbruchbetriebe gemacht hat (vgl. dazu auch das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974- 4 AZR 151/74 - „demnächst“ AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Beklagten würden daher für seinen Betrieb im streitbefangenen Zeitraum die Bestimmungen des VerftV und des BRTV Bau 1971 gelten, sofern nicht die Anwendung des BRTV Bau 1971 aus anderen Rechtsgründen ausscheidet.

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin und des Landesarbeitsgerichts fällt der Betrieb des Beklagten aber zugleich auch in den fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Abbruchgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin vom 8. Januar 1963 (AbbruchRTV), von dem erfaßt werden

"alle Betriebe des Abbruch- und Abwrackgewerbes, die Bauten aus Mauerwerk, Beton, Eisenbeton, Eisen und Stahl oder Holz abbrechen oder sprengen sowie Schiffe abwracken" (§ 1 Abschn. 2).

Unstreitig werden nämlich im Betriebe des Beklagten überwiegend Abbrucharbeiten verrichtet, wie sie § 1 Abschn. 2 AbbruchRTV in sehr allgemeiner Weise umfaßt. Der Beklagte ist unstreitig auch Mitglied des Deutschen Abbruchverbandes e.V. der diesen Tarifvertrag auf der Arbeitgeberseite mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden abgeschlossen hat.

Das Landesarbeitsgericht nimmt demgegenüber an, dieser Tarifvertrag gelte deswegen für den Betrieb des Beklagten nicht, weil aus dem Prozeßvorbringen des Beklagten nicht zu entnehmen sei, daß einer seiner Arbeitnehmer der Industrie-



gewerkschaft Bau-Steine-Erden angehört. Abgesehen davon, daß die Parteien nicht ersehen konnten, daß dieser Umstand dem Landesarbeitsgericht rechtserheblich erschien, stellt damit das Landesarbeitsgericht auf ein hier praktisch kaum brauchbares, vom Zufall abhängiges Kriterium ab, denn bei jedem im weitesten Sinne der Bausparte zuzurechnenden Betrieb ist, zumal wie vorliegend in einer Großstadt, damit zu rechnen, daß seiner Belegschaft auch in der entsprechenden Fachgewerkschaft organisierte Arbeitnehmer angehören. Da andererseits vorliegend ausnahmsweise die gleiche Gewerkschaft, nämlich die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, sowohl den VerftTV und den BRTV Bau 1971 einerseits als auch den AbbruchRTV andererseits abgeschlossen hat, muß es für die Klärung der unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Tarifkonkurrenz wesentlichen Frage, ob neben den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen des Baugewerbes (VerftTV und BRTV Bau 1971) für den Betrieb des Beklagten auch die Geltung des AbbruchRTV in Betracht kommt, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausreichen, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, daß ein der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden angehöriger Arbeitnehmer im Betriebe des Beklagten beschäftigt wird, weil dann für diesen unmittelbar zwei Tarifverträge anzuwenden wären. Diese rechtliche Möglichkeit ist aber vorliegend als bestehend anzunehmen, zumal es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen größeren Abbruchbetrieb in einer Großstadt handelt. Maßgeblich ist nämlich in jedem Falle für das Vorliegen einer Tarifkonkurrenz die "Identität der Tarifgebundenheit" (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 4 Anm. 253). Wenn daher wie hier dieselbe Gewerkschaft zwei Tarifverträge mit sich überschneidendem Geltungsbereich abgeschlossen hat, so ergibt sich eine Tarifgebundenheit auf der Arbeitnehmerseite zunächst aus der Zugehörigkeit zu dieser Gewerkschaft, die hier zugleich zur Geltung beider Tarifverträge führt. Die Allgemeinverbindlicherklärung der baugewerblichen Tarif-



verträge ist deshalb hier in erster Linie für die Tarifbindung der Arbeitgeberseite wesentlich. Darüber hinaus kann man die tariflichen Regelungen für die Urlaubskasse des Baugewerbes usw. zumindest teilweise als sogenannte "Betriebsnormen" ansehen, deren Geltung nach § 3 Abs. 2 TVG ohnehin allein von der Tarifbindung des Arbeitgebers abhängt. Daraus und aus der unstreitigen Zugehörigkeit des Beklagten zum Deutschen Abbruchverband e.V. ergibt sich daher, daß entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch der fadliche Geltungsbereich des AbbruchRTV den Abbruchbetrieb des Beklagten erfaßt.

Damit liegt entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sowie der Klägerin im noch streitig gebliebenen Anspruchszeitraum im Gegensatz zur Rechtslage während der Gültigkeit des BRTV Bau 1965 (BAG AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) eine Tarifkonkurrenz vor, die vorliegend dahin zu lösen ist, daß, wie der Beklagte richtig annimmt, der AbbruchRTV als der speziellere und damit den Eigenarten und Bedürfnissen des Betriebes des Beklagten besser entsprechende Tarifvertrag und nicht der allgemeinere BRTV Bau 1971 anzuwenden ist. Das ist aus dem auch für die Lösung von Tarifkonkurrenzen vorrangig maßgeblichen, aus den entsprechenden Tarifwerken ersichtlichen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien herzuleiten (vgl. BAG 17, 53 / 57 ff. = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich), dem vorliegend deswegen ganz besonderes Gewicht beizumessen ist, weil auf der Arbeitnehmerseite die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden sowohl die für das eigentliche Baugewerbe geltenden Tarifverträge (VerfTV und BRTV Bau 1971) als auch den AbbruchRTV nebeneinander abgeschlossen hat. Während nämlich der BRTV Bau 1971 in § 8 eine an die im einzelnen tariflich normierte Urlaubskassenregelung des Baugewerbes angepaßte Regelung über den Urlaub der Bauarbeiter enthält, ist aus der völlig andersartigen, im wesentlichen nur auf das Bundesurlaubsgesetz verweisenden Regelung in § 9 AbbruchRTV ersichtlich, daß nach dem die Gerichte bindenden Willen der Tarifvertragsparteien die unter den AbbruchRTV fallenden Arbeiter bezüglich des Urlaubs anders behandelt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 ff. UrhG geschützt.



werden und insbesondere nicht an der Urlaubskassenregelung des Baugewerbes teilhaben sollen. Da andererseits, wie auch beide Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt haben, die tariflichen Regelungen des Baugewerbes über Urlaub, Zusatzversorgung und Lohnausgleich eng zusammengehören und organisatorisch nicht voneinander gelöst werden können und dies auch den Tarifvertragsparteien geläufig ist, ist davon auszugehen, daß nach ihrem übereinstimmenden Willen im Falle der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zum Deutschen Abbruchverband e.V. die Arbeiter in Abbruchbetrieben insgesamt wegen dessen größerer Sachnähe nur vom AbbruchRTV und nicht von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden sollen. Damit haben die Tarifvertragsparteien zugleich ersichtlich dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß in aller Regel Tarifkonkurrenzen nach dem Grundsatz der Spezialität zu lösen sind, wonach bei Tarifkonkurrenzen im Zweifel jeweils der Tarifvertrag gültig sein soll, der den Erfordernissen und Eigenarten des betreffenden Betriebes und der darin tätigen Arbeitnehmer am besten gerecht wird (vgl. BAG 3, 351 [354] = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG 4, 37 [40] = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 641 und 649), was vorliegend auch nach objektiver Beurteilung für den AbbruchRTV zutrifft. Diesem Ergebnis widersprechen auch nicht die Stellungnahmen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gegenüber dem Landesarbeitsgericht, denn sie betreffen nach Datierung und Inhalt nur den BRTV Bau 1965.

Die hiergegen von der Klägerin, auch in der Revisionserwiderung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar ist der Klägerin darin beizutreten, daß die Abbruchbetriebe betreffenden Bestimmungen im VerftTV bzw. BRTV Bau 1971 nunmehr nicht völlig bedeutungslos sind. Sie sind vielmehr infolge der Allgemeinverbindlicherklärung der baugewerblichen Tarifverträge auch weiterhin

in [JLaw - Gesetze und Urteile](#) anzuwenden, wenn der Arbeitgeber bei



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ihrem fachlichen Geltungsbereich erfaßten Abbruchbetriebes seinerseits nicht dem Deutschen Abbruchverband e.V. angehört und damit der AbbruchRTV mangels Tarifbindung des Arbeitgebers keine Anwendung findet. Daß die Abbruchbetriebe betreffenden Bestimmungen im BRTV Bau 1965 und BRTV Bau 1971 nicht mehr übereinstimmen, worauf die Klägerin an sich zutreffend hinweist, ist daher allenfalls dann rechtserheblich, wenn der betreffende Arbeitgeber dem Deutschen Abbruchverband nicht angehört. Im gegebenen Falle ist diese Differenzierung jedoch deswegen ohne rechtliche Bedeutung, weil insbesondere wegen der Zugehörigkeit des Beklagten zum Deutschen Abbruchverband e.V., der BRTV Bau 1971 vom AbbruchRTV verdrängt wird. Auch bietet der vorliegende Fall aus den dargelegten Rechtsgründen keine Veranlassung zu Erörterungen darüber, wie sich die Prinzipien der Tarifeinheit und der Tarifspezialität zueinander verhalten, da vorliegend nach dem hierfür in erster Linie maßgeblichen, erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien lediglich der AbbruchRTV anzuwenden ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt nach § 91 ZPO die Klägerin. Das gilt auch für diejenigen Kosten, die durch die teilweise Klagerücknahme in der Revisionsinstanz entstanden sind (§ 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Über diese Kosten kann vom Senat im Urteil mitentschieden werden, zumal damit der Klägerin, da ein nach § 271 Abs. 3 Satz 3 ZPO ergangener Beschluß des Bundesarbeitsgerichts unanfechtbar wäre, insoweit kein Rechtsmittel entzogen wird (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 271 VII 2).

gez.: Dr. Neumann

Bichler

Dr. Feller

Schulz-Rupp

Richard

